

**HESSEN**



**Regierungspräsidium Gießen**  
**Abteilung III**

# **Verfahrensbuch**

**über das Anhörungsverfahren  
im Planfeststellungsverfahren  
für den Bau und die Änderung von  
Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen**

## **Dezernat III 33 Verkehr**

### **Vorwort**

In der Öffentlichkeit wird seit geraumer Zeit über Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung diskutiert. Angesichts ihrer tragenden Rolle bei der Abwicklung von zum Teil sehr komplexen Zulassungsverfahren sind auch die Regierungspräsidien Gegenstand dieser Diskussion.

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Debatte zum Anlass genommen, Möglichkeiten zur Optimierung der betreuten Verfahren auszuloten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums haben - unterstützt von Unternehmensberatungen - den Ablauf zahlreicher Zulassungsverfahren etwa aus den Bereichen Wirtschaft und Verkehr, Forsten und Naturschutz analysiert und dabei u. a. festgestellt, dass viele Antragsteller über den Gang der Verfahren nur unzureichend informiert sind. Die durch diesen Umstand verursachten Verzögerungen - z. B. durch Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen - sind vermeidbar.

Mit dem Ihnen überreichten Verfahrensbuch kommen wir unserer Aufgabe nach, Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen des von Ihnen initiierten Verfahrens zu unterrichten. Darüber hinaus stellen wir Ihnen in diesem Buch das Verfahrenskonto vor, das wir für Sie eröffnet haben. Es soll Sie jederzeit über den Stand Ihres Verfahrens informieren. Ferner wollen wir auch weiterhin systematisch erfassen, wie Sie unsere Leistung bei der Betreuung Ihrer Anliegen beurteilen. Sinn und Zweck dieser Maßnahme und unsere Vorgehensweise erörtern wir in dieser Broschüre. Schließlich erfahren Sie die Namen der für Ihr Verfahren zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Behörde wie ein Regierungspräsidium kann sich durchaus als Dienstleistungsunternehmen verstehen, die Antragsteller als Kunden betrachten. Gehört das nicht eher mehr Richtung Anfang?

In diesem Sinne möchten wir Sie zukünftig auch unter Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente betreuen. Unser Beitrag zur Diskussion der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung ist also ein sehr praktischer, den wir nicht als abschließend verstanden wissen wollen. Ihre Kritik, Anregungen und Hinweise sind uns Hilfe und Herausforderung zugleich, um auf dem beschrittenen Weg fortzufahren.

---

## Inhaltsübersicht

<b>1. DAS STRAßENRECHTLICHE PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>4</b>
1.1 SINN UND ZWECK DES ANHÖRUNGSVERFAHRENS .....	4
1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN .....	5
1.2.1 Allgemeines .....	5
1.2.2 Zeitpunkt und Umfang der Planfeststellung .....	6
1.3 ARTEN DES VERFAHRENS UND SONSTIGE BESONDERHEITEN .....	8
1.3.1 Änderungen von Straßen aufgrund anderer planfeststellungspflichtiger Maßnahmen.....	8
1.3.2 Plangenehmigung.....	8
1.3.3 Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung .....	10
1.3.4 Planfeststellung und Bebauungspläne.....	11
1.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG .....	12
<b>2. DER VERFAHRENSABLAUF.....</b>	<b>13</b>
2.1 VOR DER ANTRAGSTELLUNG .....	14
2.1.1 Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung des Planes .....	14
2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	15
2.1.3 Berücksichtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten .....	16
2.1.4 Berücksichtigung des Artenschutzes .....	16
2.1.5 Vorabstimmung/Ermittlung besonderer Umstände .....	16
2.1.6 Vorarbeiten auf Grundstücken.....	18
2.2 ANTRAGSTELLUNG/EINLEITUNG DES ANHÖRUNGSVERFAHRENS .....	19
2.3 TRÄGERBETEILIGUNG/ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG.....	21
2.3.1 Trägerbeteiligung.....	21
2.3.2 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	22
2.4 BESONDERHEITEN DES ANHÖRUNGSVERFAHRENS .....	26
2.4.1 Vereinfachtes Anhörungsverfahren .....	26
2.4.2 Verfahren bei Änderung des Plans nach Auslegung .....	26
2.5 PRÜFUNG/ABSTIMMUNG UND ABSCHLUSS DES ANHÖRUNGSVERFAHRENS .....	27
2.6 DIE PLANFESTSTELLUNG UND IHRE RECHTSWIRKUNGEN .....	28
2.7 VERWALTUNGSKOSTEN.....	30
2.8 SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES ANHÖRUNGSABLAUFES: .....	31
<b>3 ZEITMANAGEMENT/VERFAHRENSKONTO .....</b>	<b>32</b>
<b>4 KUNDENZUFRIEDENHEIT.....</b>	<b>33</b>
<b>5 ANSPRECHPERSONEN BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN .....</b>	<b>34</b>

# 1. Das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren

## 1.1 Sinn und Zweck des Anhörungsverfahrens

Straßenbauvorhaben, die Autobahnen, Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen betreffen, greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche und rechtliche Verhältnisse ein.

Zur umfassenden Problembewältigung sind in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie privaten Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln (mit Ausnahme der Enteignung).

Insbesondere wird in der Planfeststellung entschieden,

- a) welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden oder auf Verlangen übernommen werden müssen,
- b) wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gestaltet werden,
- c) welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen notwendig werden,
- d) wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen von Straßen mit Gewässern oder mit anderen Straßen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind,
- e) ob und welche Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich sind,
- f) welche Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S. von § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. den entsprechenden Regelungen nach den Landesgesetzen (hier: insb. § 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAG BNatSchG)) zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind, sowie welche Schutz-, Beobachtungs-, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes i.S.v. § 34 Abs. 2 BNatSchG zur Folge hat,
- g) welche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von § 34 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. den entsprechenden Regelungen nach den Landesgesetzen, u.a. § 14 HAGBNatSchG, sowie welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz und welche Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind,
- h) ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind und welche dies sind,
- i) ob, bei unvermeidbaren, aber dennoch zulässigen Eingriffen dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld zu leisten ist.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten

### 1.2.1 Allgemeines

Die Rechtsgrundlagen für die Planfeststellung sind

- für die Bundesfernstraßen in §§ 17, 17a - 17e Fernstraßengesetz (FStrG)
- für Landes- und Kreisstraßen in §§ 33 - 35 Hessisches Straßengesetz (HStrG) und
- ergänzend in den §§ 72 - 78 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)

geregelt.

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Satz 1 FStrG, § 33 Abs. 1 Satz 1 HStrG).

Veranlasser bzw. Träger von Straßenbaumaßnahmen sind die Straßenbaubehörden. Zur Straßenbauverwaltung in Hessen gehören die jeweiligen örtlich zuständigen:

**Standorte von Hessen Mobil** sowie die  
**Zentrale von Hessen Mobil in Wiesbaden,**

die als Hauptaufgabe **Planung, Bau, Betrieb** und **Unterhaltung** der

- Bundesfernstraßen (Auftragsverwaltung) und der
- Landes- und Kreisstraßen wahrnehmen und
- die erforderlichen Planfeststellungsverfahren beantragen.

Planfeststellungsbehörde für Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen ist die oberste Straßenbaubehörde, das ist das:

**Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung**  
**(§ 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG, § 35 Abs. 2, 1. HS HStrG).**

Planfeststellungsbehörde für Gemeindestraßen (soweit der Rechtsetzungsakt nicht im Wege des kommunalen Bauleitplanverfahrens erfolgt) **ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium (§ 35 Abs. 2, 2. HS HStrG).**

Die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist Aufgabe der:

**Regierungspräsidien (§ 35 Abs. 1 HStrG).**

## 1.2.2 Zeitpunkt und Umfang der Planfeststellung

### Zeitpunkt der Planfeststellung

Die Planung ist **vor** Ausführung des Straßenbauvorhabens festzustellen (§ 17 Satz 1 FStrG, § 33 Abs. 1 Satz 1 HStrG). Die Straßenbaubehörde hat die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens rechtzeitig zu beantragen. Erweist sich **nach** Beginn einer Baumaßnahme, dass ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, so ist das Verfahren unverzüglich nachzuholen. Dies kann z.B. sein, wenn zunächst ein Fall von unwesentlicher Bedeutung i.S.v. § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG i.V.m. § 74 Abs. 7 HVwVfG oder § 33 Abs. 1 HStrG angenommen wurde. Abschließend entscheidet die Planfeststellungsbehörde (stark einzelfallbezogen).

### Umfang der Planfeststellung

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf

- a) Straßenbestandteile, wie den Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör,
- b) Nebenanlagen,
- c) Nebenbetriebe,
- d) Flächen, deren vorübergehende Inanspruchnahme zur Durchführung des Straßenbauvorhabens erforderlich ist, z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, die Anlage von Baustraßen und Umfahungsstrecken,
- e) Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden  
(§ 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG).  
Beispiele: Verlegung von Wegen und Gewässern sowie Versorgungsleitungen, Absenkung von Gleisen, Überführung von Straßen, Umsetzung oder Umgestaltung von Baudenkmalern, Verlegung von Vermessungsfestpunkten,
- f) Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. der Kompensationsverordnung, sowie Schutz- und Kompensations-, Beobachtungs-, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes i.S.v. § 34 Abs. 2 BNatSchG zur Folge hat,
- g) Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von § 34 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen (hier: z.B. § 14 HAGBNatSchG),
- h) Lärmschutzmaßnahmen und sonstige Immissionsschutzmaßnahmen,
- i) sonstige Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Beispiel: Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern vor oder in Gewässern

Ggf. können in die Planfeststellung in geeigneten Fällen Flächen für die Entnahme von Kies, Sand oder dergleichen und für die dauernde Ablagerung von Boden aufgenommen werden.

Diese Flächen müssen nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit den Verkehrsflächen stehen.

In die Planfeststellung kann eine Regelung über Widmung, Umstufung und Einziehung aller betroffenen Straßen aufgenommen werden. Dabei kann festgelegt werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG).

Die Planfeststellung kann für **Teilabschnitte** durchgeführt werden. Dies wird in der Regel erforderlich sein, wenn es sich um größere Strecken oder um Teilvorhaben mit besonders schwierigen Verhältnissen handelt (z. B. Anschlussstellen, Kreuzungen, Brücken, geländebedingte Schwierigkeiten). Es ist sicherzustellen, dass der jeweilige Teilabschnitt eine eigenständige Verkehrsbedeutung erlangt. Planungsbindungen, die sich aus einem Teilabschnitt für andere Abschnitte ergeben, sind bei der Wahl der Abschnittsgrenzen in die Abwägung einzubeziehen. Gewichtige Belange, die die Gesamtplanung im weiteren Streckenverlauf zu überwinden hätte, sind im Rahmen der Abwägung in dem Sinne vorausschauend zu berücksichtigen, dass in den Folgeabschnitten keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

## 1.3 Arten des Verfahrens und sonstige Besonderheiten

### 1.3.1 Änderungen von Straßen aufgrund anderer planfeststellungspflichtiger Maßnahmen

Andere Bauvorhaben (z. B. Bau einer Eisenbahnstrecke oder einer Talsperre) können zur Folge haben, dass eine Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraße geändert werden muss (z.B. Bau einer Überführung, Verlegung der Straße). Über solche Folgemaßnahmen an der jeweiligen Straße wird **in dem für das andere Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (z.B. eisenbahnrechtliche Planfeststellung)** entschieden. Eine zusätzliche Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz bzw. dem Hessischen Straßengesetz wegen der Änderung der jeweiligen Straße ist nicht notwendig.

Arbeiten zur Unterhaltung oder Instandsetzung der jeweiligen Straße sind keine Änderungen in diesem Sinn.

### 1.3.2 Plangenehmigung

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine **Plangenehmigung** erteilt werden, wenn

- für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nicht durchzuführen ist oder wenn abweichend hiervon in den in § 17b Abs. 1 Nr. 5 FStrG genannten Ländern die Plangenehmigung vor dem 31.12.2007 beantragt wurde,
- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder der Vorhabenträger mit den Betroffenen schriftliche Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des Rechts abgeschlossen hat oder zumindest schriftliche Einverständniserklärungen der Betroffenen hierzu vorliegen,
- öffentliche Belange nicht berührt werden oder mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- sie nicht nach § 74 Abs. 7 VwVfG i.V.m. § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG entfällt.

Der Kreis der von der Plangenehmigung Betroffenen muss klar erkennbar und abgrenzbar sein.

Eine nur unwesentliche Beeinträchtigung eines Rechts liegt z. B. vor bei

- Inanspruchnahme von nach Größe und Wert unbedeutender Einzelparzellen oder bei verhältnismäßig geringer Teilinanspruchnahme ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung im Übrigen,
- Verlegung einer Zufahrt ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung,
- geringfügiger Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV (Straßenverkehrslärm).



Als Vereinbarungen mit den Betroffenen kommen beispielsweise in Betracht:

- Verträge mit Eigentümern über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Straßenbaumaßnahme, über Anbaubeschränkungen, über eine Änderung von Zufahrten,
- Verträge mit Eigentümern benachbarter baulicher Anlagen über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

Der Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung wird von der Straßenbaubehörde bei der Plangenehmigungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung gestellt.

Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- **Erläuterungsbericht**, in dem die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründet ist,
- **Übersichtskarte**,
- **Übersichtslageplan**,
- **Ausbauquerschnitt**,
- **Lageplan**, aus dem auch notwendige Änderungen von Zufahrten und Einfriedungen zu ersehen sind,
- **Bauwerksverzeichnis**,
- **Grunderwerbsplan und -verzeichnis**,
- **landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtl. Fachbeitrag**,
- **erforderlichenfalls FFH-Verträglichkeitsprüfung**,
- Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter und Vorlage von **Erklärungen** der in ihren Rechten **betroffenen Dritter** über ihr Einverständnis zur Beeinträchtigung ihrer Rechte (z. B. Bauerlaubnis, Kauf(vor)vertrag, Einverständnis über die Änderung von Zufahrten und Einfriedungen),
- **Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter**, mit denen keine Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten, mit vorhandenem Schriftverkehr und/oder Aktenvermerk,
- **Nachweis über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** sowie Unterlagen für die noch zu treffenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen einschließlich der bei der Herstellung des Benehmens abgegebenen Stellungnahmen beteiligter Behörden und Gebietskörperschaften,
- **Leitungsplan und Stellungnahmen** der betroffenen **Versorgungsunternehmen**,
- **geeignete Angaben nach § 3a UVPG über das Entfallen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**,
- **schalltechnische Untersuchung einschließlich der dazugehörigen Schutzmaßnahmen**,
- **Angaben zur Luftschadstoffbelastung einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen**

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt. Die Form der einzureichenden Unterlagen ergibt sich aus den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau - RE 2012“. Wenn und soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, ist dies der Planfeststellungsbehörde gegenüber ausdrücklich zu erklären. Bei der Plangenehmigung entfällt ein förmliches Anhörungsverfahren nach § 73 HVwVfG. Die Planfeststellungsbehörde führt jedoch eine Anhörung nach § 28 HVwVfG durch (Muster 2, 3 der Planfeststellungsrichtlinien 2015). Sie kann sich dabei einer anderen oder einer nachgeordneten Behörde bedienen. Eine Anhörung Betroffener, die sich mit der Inanspruchnahme ihres Rechts einverstanden erklärt oder nach Belehrung auf eine gesonderte Anhörung vor Erteilung der Plangenehmigung verzichtet haben, ist nicht erforderlich.

Die Form der einzureichenden Unterlagen ergibt sich aus den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau - RE 2012“.

### **Die Planfeststellungsbehörde genehmigt den Plan**

- unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und
- unter Abwägung aller öffentlicher und privater Belange.

Für die Plangenehmigung gelten die weiteren Voraussetzungen der Planfeststellung entsprechend.

### **1.3.3 Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung**

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von **unwesentlicher** Bedeutung (§ 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG, § 33 Abs. 1 Satz 1 HStrG, § 74 Abs. 7 HVwVfG).

Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen unabhängig von dem Umfang des Straßenbauvorhabens insbesondere vor, wenn

- für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist,
- Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder der Vorhabenträger mit den vom Plan Betroffenen Vereinbarungen geschlossen hat und
- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

Aus Beweisgründen sollte das Einverständnis der Betroffenen **schriftlich** erklärt werden. Sollen Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, so holt der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn die schriftliche Beschluss-Entscheidung der zuständigen Behörde ein (dies ist nach §§ 2 Ziffer 5, 5 Ziffer 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz i.V.m. § 46 Hessisches Straßengesetz Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement).

Diese Entscheidung hat, anders als der Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung, keine Wirkung nach außen und bedarf daher keiner Zustellung oder Bekanntmachung.

Hat ein Dritter die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder die Erteilung der Plangenehmigung verlangt, so ist ihm mitzuteilen, aus welchen Gründen die Planfeststellung/Plangenehmigung entfällt und dass ein Anspruch auf Durchführung eines entsprechenden Verfahrens nicht besteht.

### 1.3.4 Planfeststellung und Bebauungspläne

Bebauungspläne nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzen die Planfeststellung (§ 17b Abs. 2 FStrG, § 33 Abs. 5 HStrG). Regelungen, die nicht nach § 9 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können, sind ggf. in einer Planfeststellung zu treffen.

#### Beispiele:

Regelungen von Unterhaltungspflichten, Auflagen zur Unterhaltung, kreuzungsrechtliche Regelungen, Regelungen zum passiven Lärmschutz.

Auch in den Fällen, in denen - abgesehen von Ergänzungen - über die in einem Bebauungsplan bereits festgesetzten Verkehrsflächen hinaus weitere Verkehrsflächen benötigt werden, ist insoweit die Planfeststellung zusätzlich durchzuführen. Zum besseren Verständnis der Auswirkungen für die Beteiligten kann es zweckmäßig sein, Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.

#### Beispiel:

- Im Bebauungsplan ist eine Verkehrsfläche von 6 m Breite mit einseitigem Gehweg festgesetzt worden. Durch die Planfeststellung soll nunmehr eine Verkehrsfläche mit 12 m Breite festgestellt werden. Die Planfeststellung ist für die Mehrbreite durchzuführen.

Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen z. B. für eine Bundesfernstraße, die mit der Planung der Straßenbaubehörde nicht übereinstimmen, und ist das Einvernehmen mit der Gemeinde über die Änderung nicht zu erzielen, so ist für den Abschnitt der Abweichung die Planfeststellung durchzuführen.

In diesem Verfahren ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die Festsetzung des Bebauungsplans und den Erfordernissen des weiträumigen Verkehrs anzustreben.

#### Beispiel:

- Von der im Bebauungsplan festgestellten Linienführung der Bundesfernstraße wird in einem Abschnitt um 40 m abgewichen.

Wird infolge einer abweichenden Planfeststellung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt, so hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

Das gleiche gilt für etwaige Entschädigungen, welche die Gemeinde infolge der Umplanung Dritten zu gewähren hat (§ 38 Satz 3 i.V.m. § 37 Abs. 3 BauGB). Erklärungen der Beteiligten zu den Kosten sollen in die Niederschrift über den Erörterungstermin (Der Begriff taucht hier zum 1. Mal auf, ohne vorher erläutert worden zu sein) aufgenommen werden.

### **1.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG**

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie ihr Ergebnis in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen (vgl. §§ 1, 2 Absatz 3 Nr. 1 UVPG). Dabei wird die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

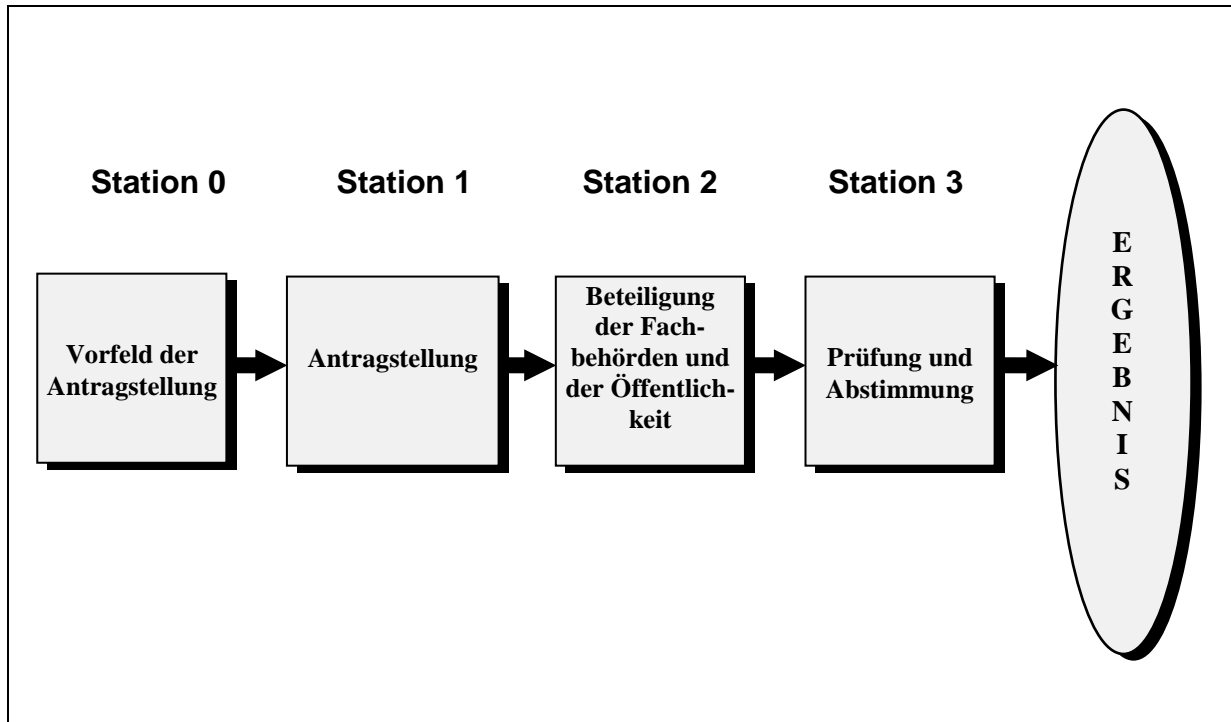
Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bzw. der Linienbestimmung durchgeführt worden ist, kann sie im Planfeststellungsverfahren nach § 15 Abs. 4 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Im Rahmen der Planfeststellung unterliegen alle Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Im Geltungsbereich des Fernstraßengesetzes zählt dazu u.a. der Neubau einer Bundesautobahn. Für den Bereich des Hessischen Straßengesetzes rechnet dazu u.a. der Neu- oder Ausbau von Straßen, wenn das geplante Vorhaben auf einer Länge von mehr als 5 km ein Landschaftsschutzgebiet berührt.

Zusammenfassend besteht die UVP-Pflicht für die gesetzlich normierten Fälle (§§ 3, 3a - 3f UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG, § 17 FStrG, § 33 Abs. 3 HStrG).

## 2. Der Verfahrensablauf

Zum besseren Überblick ist der Verfahrensablauf in folgendem Schaubild dargestellt:



Die einzelnen Stationen des Verfahrens werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert:

- **Station 0** in Nummer 2.1
- **Station 1** in Nummer 2.2
- **Station 2** in Nummer 2.3
- **Station 3** in Nummer 2.4

## 2.1 Vor der Antragstellung

### 2.1.1 Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung des Planes

Der Plan für das Straßenbauvorhaben wird nach den

**Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau - RE 2012**

aufgestellt.

Soweit eine Linienführung nach § 16 FStrG bestimmt ist, ist sie Grundlage für den Entwurf und die weitere Planung.

Verschiedene Varianten der Straßenplanung sind so weit zu untersuchen, wie es für die Planungsentscheidung erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe, die zu dem Plan geführt haben, werden im Erläuterungsbericht gemäß den Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) festgehalten. Dabei sind andere untersuchte Varianten darzustellen.

Die öffentlichen und privaten Belange müssen bereits bei der Planaufstellung im Rahmen des planerischen Ermessens (Gestaltungsfreiheit) gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Dabei kann kein Belang von vornherein Vorrang beanspruchen.

#### **Zu beachten sind**

- a) die **Belange der betroffenen Bürger**, insbesondere deren Eigentum, Nutzungsrechte (z.B. Miete oder Pacht) oder die Frage nach der Übernahme, wenn das Grundstück nicht unmittelbar in Anspruch genommen, jedoch die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und durch die Maßnahme das Grundstück schwer und unerträglich betroffen wird, ebenso wie
- b) die **öffentlichen Belange**, insbesondere der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Schutzes von Natur und Landschaft, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange anderer öffentlicher Planungsträger.

### 2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Planfeststellungsverfahren bei Bau oder Änderung von Bundesfernstraßen baut auf den Grundlagen und Ergebnissen vorausgegangener Stufen auf, auch soweit Vorhabensvarianten (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) geprüft worden sind. Die in den Vorstufen ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei der weiteren Konkretisierung der Planunterlagen für die UVP mit einzubeziehen. Verfügbare Unterlagen, z. B. Landschaftspläne, sind zu nutzen. Der Vorhabenträger legt den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung fest. Er kann andere Behörden oder Dritte dabei zu Rate ziehen und sie bitten, vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Falls erforderlich hat er weitere Untersuchungen und Ermittlungen anzustellen, um alle erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, seiner Herstellung, des Verkehrs und des Betriebs auf die Umwelt zu beschreiben.

Es können Untersuchungen und Ermittlungen notwendig werden über Auswirkungen:

- von Lärm,
- von Luftschadstoffen,
- auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- auf den Wald,
- auf Grundwasser und Oberflächengewässer,
- auf den Boden
- auf das Klima
- auf Sachgüter und kulturelles Erbe.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich kompensiert werden, sind im Plan (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht) darzustellen. Sind der Planfeststellung derartige Stufen nicht vorgelagert, wird die UVP allein im Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG vorgesehene Prüfung von Vorhabenalternativen geschieht durch **Variantenvergleich**. Dieser erfordert eine Übersicht der wichtigsten geprüften Varianten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Beschreibung und Beurteilung der möglicherweise vom Bauvorhaben betroffenen Umwelt einschließlich der vorhandenen Belastungen (Betroffenenseite),
- Ermittlung der Wirkungen (Be- und Entlastungen) des Bauvorhabens auf die Umwelt (Verursacherseite),
- Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Entlastungseffekte unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen.

### **2.1.3 Berücksichtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten**

Vorhaben, die geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung möglichst frühzeitig auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen. Alternativen i.S.v. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind zumutbar, wenn der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes erreicht werden kann und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist. Die Beurteilung der Zumutbarkeit unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung oder einer anderweitigen Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde.

### **2.1.4 Berücksichtigung des Artenschutzes**

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben im Hinblick auf die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG verwirklicht werden. Dazu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit den Planunterlagen einzureichen. Sind Verbotstatbestände erfüllt, ist eine Überwindung der Verbote durch eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen. Andere besonders geschützte Arten unterliegen im Rahmen der Planfeststellung nicht den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten der §§ 39, 42 BNatSchG; diese werden ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 7 bis 11 HAGBNatSchG behandelt.

### **2.1.5 Vorabstimmung/Ermittlung besonderer Umstände**

Schon bei der Vorbereitung des Planes klärt der Vorhabenträger mit den - je nach Lage des Falles - beteiligten Behörden und Stellen, inwieweit andere Planungen oder öffentliche Belange dieser Behörden und Stellen einschließlich der Umweltbelange durch das Bauvorhaben berührt werden.

Bei Bauvorhaben in Baugebieten oder in solchen Gebieten, die im Zusammenhang bebaut sind, muss durch Anfrage bei der Gemeinde geklärt werden, ob Bebauungspläne nach § 9 BauGB vorhanden sind, die Festsetzungen für die Bundesfernstraßen enthalten oder wesentlich für die Beurteilung des Verkehrslärms sein können.

Die privaten Betroffenen werden ermittelt, das Grunderwerbsverzeichnis auf den neuesten Stand gebracht und die Katasterkarten - ggf. unter Amtshilfe von Gemeinde und Kreis - ergänzt.

Es ist zu prüfen, ob die betriebliche Existenz eines von der Planung Betroffenen (Haupterwerbsbetrieb) gefährdet oder vernichtet werden kann.



Berührt das Bauvorhaben Bauwerke, Wege, Gewässer oder sonstige Anlagen, werden deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in geeigneter Weise ermittelt, z. B. durch Anfrage bei den Trägern, durch Ortsbesichtigung oder Einsicht in die Straßenverzeichnisse.

Mit den Beteiligten, insbesondere den Baulastträgern, Unterhaltspflichtigen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten werden Vereinbarungen getroffen, in denen - vorbehaltlich der Planausführung - die Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten, die Kostenbeteiligung und die künftige Unterhaltung der Anlagen (einschließlich der Unterhaltungskosten) geregelt werden. Die Vereinbarungen können auch die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten regeln. Im Plan ist unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Zu prüfen ist, ob bestehende Sondernutzungen z. B. für Zufahrten, widerrufen werden müssen.

Bei der Vorbereitung des Planes ist ferner zu prüfen, ob

1. Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer - auch während der Bauzeit - erforderlich sind,
2. diese technisch durchführbar sind oder
3. ihnen überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, insbesondere weil sie untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen verursachen würden.

Bei der Prüfung sind auch Forderungen der Beteiligten mit einzubeziehen.

Wird Lärmschutz erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob dieser durch Maßnahmen an der Straße und/oder an den baulichen Anlagen sicherzustellen ist.

Zu prüfen ist ferner, ob Dritte zu den Kosten des Bauvorhabens beizutragen haben; ggf. ist mit diesen eine Vereinbarung zu schließen.

Kostenregelungen in der Planfeststellung zu Lasten Dritter bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage.

### Beispiele:

Beim Ausbau einer Ortsdurchfahrt: Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gehwege, des erforderlichen Grunderwerbs und des Abbruchs von Gebäuden.

Kostenregelungen (z. B. bezüglich Leitungsverlegungen) sind nicht in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, soweit über die Kostenfolgen anhand privatrechtlicher Verträge (z. B. Gestattungsverträge) zu befinden ist. Auf diese Verträge soll nachrichtlich hingewiesen werden.

### **2.1.6 Vorarbeiten auf Grundstücken**

Für Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, das Anbringen von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten (z.B. Bestandsaufnahmen) zur Vorbereitung des Planes besteht eine Duldungspflicht der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 32b HStrG für Vorhaben (Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) nach dem Hessischen Straßengesetz bzw. nach § 16a FStrG für Vorhaben (Autobahnen, Bundesstraßen) nach dem Bundesfernstraßengesetz.

Unter Vorarbeiten fallen nicht solche Maßnahmen, die bereits einen Teil der Ausführung des Straßenbauvorhabens selbst darstellen.

Vorarbeiten sind ohne weiteres zulässig, wenn die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit Umfang und Zeitpunkt einverstanden sind.

Anderenfalls hat der Vorhabenträger seine Absicht den Pflichtigen unmittelbar schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bekanntzugeben. Ob neben dem sonstigen Nutzungsberechtigten auch der Eigentümer zu benachrichtigen ist, hängt vom Ausmaß der vorzunehmenden Arbeiten ab.

In dringenden Fällen kann die Bekanntgabe mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden.

Aus der Bekanntgabe müssen die Betroffenen den voraussichtlichen Umfang der beabsichtigten Arbeiten (z. B. Vermessungen, Probebohrungen) und den Zeitpunkt der Durchführung erkennen können, damit sie sich auf die bevorstehenden Arbeiten einrichten und den Zustand des Grundstücks vor Beginn der Arbeiten feststellen können. In der Bekanntgabe soll darauf hingewiesen werden, dass den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für die durch die Vorarbeiten entstandenen unmittelbaren Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht.

**Falls der Zustand eines Grundstücks durch die vorbereitende Maßnahme in nicht unerheblicher Weise verändert werden soll, ist vorher eine Beweissicherung vorzunehmen.**

## 2.2 Antragstellung/Einleitung des Anhörungsverfahrens

Die **Planunterlagen** für das Anhörungsverfahren umfassen die auf die Planfeststellung abgestellten Unterlagen des Entwurfs gemäß RE und sonstige Unterlagen („der Plan“).

### Der Plan umfasst in der Regel:

- (1) Erläuterungsbericht, zugleich als allgemein verständliche Zusammenfassung i.S. von § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 UVPG mit den dort angesprochenen umweltrelevanten Angaben, mit Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten. Der Erläuterungsbericht enthält auch die Ergebnisse des Variantenvergleichs.
- (2) Zeichenerklärung,
- (3) Übersichtskarte,
- (4) Übersichtslageplan,
- (5) Übersichtskarte mit Darstellung der geprüften Vorhabensvarianten,
- (6) Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Bauwerksverzeichnis -,
- (7) Ausbauquerschnitt, ggf. besondere Querschnitte,
- (8) Lageplan,
- (9) Höhenplan,
- (10) Leitungsplan, ggf. mit Darstellung erforderlicher Ersatztrassen,
- (11) ggf. Pläne für Kunstbauwerke,
- (12) Grunderwerbsverzeichnis,
- (13) Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen und Grundstücksinanspruchnahme eindeutig erkennen lässt,
- (14) Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher/wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, Erläuterungen und Pläne, ggf. Darstellung der bautechnischen Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten (nach den „Richtlinien zum Schutz von Wassergewinnungsanlagen bei Straßenbaumaßnahmen“, RiStWaG),
- (15) Unterlagen, Erläuterungen und Pläne zur Regelung lärmtechnischer Sachverhalte,
- (16) Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung, insbesondere zum landschaftspflegerischen Begleitplan mit Erläuterungen der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- (17) artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- (18) soweit im Erläuterungsbericht nicht bereits enthalten,
  - Beschreibung der infolge des Straßenverkehrs zu erwartenden Luftschadstoffbelastungen,
  - Beschreibung von Art, Menge u. ggf. Herkunft der für den Erdbau benötigten Massen sowie
  - Beschreibung von Art, Menge und ggf. Verbleib der bei der Herstellung der Straße anfallenden Überschussmassen,
- (19) Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Kultur- u. sonstige Sachgüter,
- (20) integrierter Straßenraumentwurf (insbesondere beim Ausbau von Ortsdurchfahrten) sowie
- (21) Beschilderungs- und Markierungsplan,
- (22) Unterlagen zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder eines europäischen Vogelschutzgebietes, bei Unverträglichkeit Angaben zu Alternativen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- (23) Umstufungskonzept.

Die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben sind in die entsprechenden Unterlagen aufzunehmen.

Zusätzliche Unterlagen sind in der Regel nicht erforderlich.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

Die **Planunterlagen müssen so klar und verständlich sein** (z. B. farbige Darstellung der Trasse einschließlich der Böschungen, Dammlagen oder Einschnitte, abzubrechende Gebäude, Gemeindegrenzen, Planfeststellungsgrenzen), dass bei der Auslegung im Anhörungsverfahren sich jedermann darüber informieren kann, ob und ggf. inwieweit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Belangen berührt wird. Insbesondere müssen die Planunterlagen den Umfang der von dem Bauvorhaben auf Dauer oder vorübergehend (z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, für die Anlage von Baustraßen sowie für Umfahungsstrecken) in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG). Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein.

Dem Planwerk ist ein **Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen** mit Anzahl, Nummer und Maßstab der Pläne **voranzustellen**. Die Planunterlagen müssen das nach den RE vorgesehene Schriftfeld mit Aufstellungs- und sonstigen Vermerken enthalten.

Diese Planunterlagen übersendet die planaustellende Behörde dem Regierungspräsidium als **Anhörungsbehörde** und teilt mit, welche Beteiligung von Stellen (Behörden und andere Träger öffentlicher Belange) sie für erforderlich hält. Ferner übersendet sie der örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörde den Lageplan und weist auf die gesetzliche Veränderungssperre für vom Plan betroffene Flächen hin.

Die Planunterlagen sollen in so vielen Ausfertigungen übersandt werden, dass in den Kommunen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde und Stelle soll nach Möglichkeit eine Ausfertigung der Planunterlagen - ggf. in digitalisierter Form - vorgesehen werden, eventuell beschränkt auf die ihren Aufgabenbereich berührenden Teile.

Für das Regierungspräsidium sind in der Regel Mehrausfertigungen des Planes vorzusehen.

## 2.3 Trägerbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligung

### 2.3.1 Trägerbeteiligung

Zu beteiligen sind die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden, deren Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung oder sonstige Verwaltungsentscheidung infolge dieser Planfeststellung nicht erforderlich ist oder mit denen öffentlich-rechtliche Beziehungen zu regeln sind (z. B. Kreuzungsrechtsverhältnisse).

Kommunen und Landkreise, auf deren Gebiet das Vorhaben sich voraussichtlich auswirkt, sind stets zu beteiligen.

Die Anhörungsbehörde (Regierungspräsidium) fordert gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Planunterlagen die beteiligten Behörden und Stellen unter Beifügung der entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme auf.

Zur Abgabe der Stellungnahme bestimmt sie eine Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf (§ 73 Abs. 3a Satz 1 HVwVfG).

#### Im Regelfall werden u.a. folgende Behörden und Stellen beteiligt:

– Kommune(n)	– Landes- und Regionalplanung	– Eisenbahn-Bundesamt
– Kreis(e)	– Fachdezernate des Regierungspräsidiums für die jeweiligen Belange (Lärm, Wasser, Abwasser, Abfall, Naturschutz, Forsten, Landwirtschaft usw.)	– Deutsche Bahn AG – Industrie- und Handelskammern
– Forstbehörden	– Denkmalschutzbehörden	– Wehrbereichsverwaltung
– Landwirtschaftsbehörden	– Flurbereinigungsbehörden	– Deutsche TELEKOM AG
– Naturschutzbehörden	– Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser)	– Deutsche Post AG
– Polizeibehörde(n)	– Kampfmittelräumdienst (Regierungspräsidium Darmstadt)	– hessenArchäologie

## 2.3.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

### Bekanntmachung/Auslegung

Das Regierungspräsidium veranlasst innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Planunterlagen deren Auslegung in den Kommunen, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt.

Die Kommune(n) legt/legen diese innerhalb drei Wochen nach Zugang einen Monat lang zu jedermanns Einsicht aus. Die Planunterlagen müssen während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung jederzeit vollständig eingesehen werden können.

Die Kommune(n) macht/machen das Bauvorhaben und die Auslegung vorher auf ihre Kosten ortsüblich bekannt. Auf diese Weise erfolgt auch die nach § 17a Nr. 2 Satz 1 FStrG bzw. § 73 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG erforderliche Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes (§ 17a Nr. 2 Satz 2 FStrG bzw. § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG).

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

- wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist,
- dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- auf welcher Internetseite ggf. der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen veröffentlicht werden (§ 27a Abs. 2 VwVfG),
- dass im Falle einer Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet nur die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen rechtsverbindlich sind (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG),
- dass auch bei rechtzeitigem Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Anhörungsbehörde liegt (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG),
- dass bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist, da andernfalls diese Einwendungen unberücksichtigt gelassen werden können (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG),

- dass Einwendungen Betroffener sowie Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist (im Folgenden kurz: Einwendungsfrist) ausgeschlossen sind (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 HVwVfG),
- dass die Personen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, oder die vorgenannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
- ob eine UVP-Pflicht (§ 3a UVPG) besteht.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist ferner darauf hinzuweisen, dass diese Anhörung auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG beinhaltet; die Öffentlichkeit ist zu unterrichten über:

- den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, den eingereichten Plan oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
- die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a UVPG sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9a UVPG,
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgelegten Fristen für deren Übermittlung,
- die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
- die Angabe, welche Unterlagen nach § 6 UVPG vorgelegt wurden,
- die Angabe, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 6 UVPG zur Einsicht ausgelegt werden,
- weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Anhörungsbehörde veranlasst, dass Betroffene, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet haben, deren Person und Aufenthalt aber bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, durch die Kommune rechtzeitig vorher von der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt werden.

Ein eventuell durchzuführender Erörterungstermin, kann auch schon in der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt werden.

Die Kommune gibt unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist die Planunterlagen mit den bei ihr erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen an das Regierungspräsidium zurück.

## Einwendungen/Erörterungstermin

Sind weder Einwendungen noch Stellungnahmen gegen den Plan eingegangen und haben auch die beteiligten Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange keine Bedenken vorgebracht, legt das Regierungspräsidium die Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung mit seiner Stellungnahme (Vorlagebericht) sowie einer zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG unverzüglich der Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung) vor.

Ist der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung bestimmt worden, ist seine Aufhebung ortsüblich bekanntzumachen. Diese Mitteilung soll mindestens eine Woche vor dem ursprünglich bestimmten Erörterungstermin erfolgen. Ebenso sind die beteiligten Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange zu benachrichtigen.

Eine Erörterung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Anhörungsbehörde. Ein Verzicht kommt insbesondere dann in Betracht, wenn auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können und der Erörterungstermin damit seiner Befriedigungsfunktion nicht gerecht werden kann.

Entschließt sich die Anhörungsbehörde eine Erörterung durchzuführen, dann setzt sie den Termin so fest, dass sie die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abschließen kann (§ 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG).

Vor der Durchführung des Erörterungstermins übersendet die Anhörungsbehörde die Einwendungen und Stellungnahmen an den Vorhabenträger zur Äußerung/Erwiderung.

Gerade bei umfangreichen Planfeststellungsverfahren kommt es vor, dass der Vorhabenträger die zur sachgerechten Durchführung des Erörterungstermins notwendigen Äußerungen/Erwiderungen aufgrund des Umfangs und der Problematik vorgebrachter Einwendungen nicht innerhalb der 3-Monatsfrist vorlegen kann. Ein noch größerer Zeitbedarf für die Verfahrensabwicklung tritt ein, wenn sich der Vorhabenträger wegen vorgetragener Einwendungen veranlasst sieht, Planänderungen vorzunehmen.

Das Regierungspräsidium als Anhörungsbehörde hat auf die aus den vorgenannten Gründen resultierenden längeren Verfahrenszeiten keinen Einfluss.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher **ortsüblich bekannt zu machen**.

Beteiligte Behörden und andere Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben oder **bei mehr als 50 gleichförmigen Einwendungen** deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei **mehr als 50 Benachrichtigungen** können diese durch **öffentliche Bekanntmachung** im Staatsanzeiger des Landes Hessen ersetzt werden.



Zusätzlich zu der Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der betroffenen Kommunen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im amtlichen Bekanntmachungsorgan der betroffenen Kommune muss mindestens eine Woche vorher erfolgen.

Der Erörterungstermin wird nach der Terminierung durch das Regierungspräsidium in der Kommune - bei größeren Kommunen in dem Ortsteil - abgehalten, in dem der Schwerpunkt des Bauvorhabens liegt.

Ist die Mehrzahl von Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus einer anderen Kommune bzw. einem anderen Ortsteil erhoben worden, so wird der Erörterungstermin zweckmäßigerweise dort durchgeführt.

**Der Erörterungstermin hat u. a. den Zweck, rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten sowie mit den Betroffenen zu besprechen, diese über die vorgesehenen Maßnahmen näher zu unterrichten, offene Sachverhalte aufzuklären und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.**

Ein Vertreter/eine Vertreterin des Regierungspräsidiums leitet die Verhandlung und bestimmt deren Ablauf. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit bzw. die Presse kann zugelassen werden, wenn keine der beteiligten Personen sich dagegen ausspricht. Der Vertreter/die Vertreterin des Regierungspräsidiums ist für die Ordnung verantwortlich. Er/sie kann z. B. Personen, die seine/ihre Anordnungen nicht befolgen, vom Erörterungstermin ausschließen.

Bei Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wirkt der/die Verhandlungsleiter/in darauf hin, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Aufklärung der Sachverhalte wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Dem Verlangen eines/r Beteiligten, dass mit ihm/ihr in Abwesenheit anderer verhandelt wird, ist zu entsprechen, soweit er/sie ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner/ihrer persönlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt.

Die **Niederschrift muss insbesondere enthalten:**

- **welche Einwendungen zurückgenommen worden sind,**
- **welche Einwendungen aufrechterhalten bleiben,**
- **welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie ihnen - vorbehaltlich der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde - Rechnung getragen werden soll, sowie**
- **welche Einwendungen verspätet vorgetragen und erörtert worden sind.**

Entsprechendes gilt für die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen des Natur- oder Umweltschutzes.

## **2.4 Besonderheiten des Anhörungsverfahrens**

### **2.4.1 Vereinfachtes Anhörungsverfahren**

Ein vereinfachtes Anhörungsverfahren durch Verzicht auf die öffentliche Auslegung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG kommt wegen § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG bei UVP-pflichtigen Vorhaben nicht in Betracht.

Sind bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben der Kreis der Betroffenen klar abgrenzbar und bekannt, kann ein vereinfachtes Anhörungsverfahren stattfinden. An der klaren Abgrenzung und Erkennbarkeit der Betroffenen fehlt es in der Regel bei Verfahren mit Lärmauswirkungen in Höhe der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte. In diesen Verfahren können auch die Inhaber obligatorischer Nutzungsrechte (Mieter, Pächter), die in den Planunterlagen nicht erfasst werden, eigene Abwehransprüche geltend machen. Verfahren mit Lärmauswirkungen in Höhe der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eignen sich daher in der Regel nicht für ein vereinfachtes Anhörungsverfahren.

Im vereinfachten Anhörungsverfahren wird auf die Auslegung der Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung verzichtet. Stattdessen werden die Betroffenen darüber benachrichtigt,

- **bei welcher Dienststelle innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen eingesehen werden können,**
- **dass sie innerhalb weiterer zwei Wochen Einwendungen erheben können,**
- **dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind und**
- **dass nach rechtzeitigem Eingang von Einwendungen ein Erörterungstermin durchgeführt werden kann.**

Hinsichtlich des weiteren Verfahrensganges (Absehen vom Erörterungstermin, Durchführung des Erörterungstermins) wird auf die Ausführungen zu Nr. 2.3.2 „Öffentlichkeitsbeteiligung“, Unterpunkt „Einwendungen/Erörterungstermin“ verwiesen.

### **2.4.2 Verfahren bei Änderung des Plans nach Auslegung**

Wird eine Änderung des ausgelegten Planes erforderlich und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde, einer Stelle oder Belange Dritter erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt, ist diesen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan, z.B. durch Übersendung der geänderten Planunterlagen, zu gewähren sowie Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrensganges (Absehen vom Erörterungstermin, Durchführung des Erörterungstermins) wird auf die Ausführungen zu Nr. 2.3.2 „Öffentlichkeitsbeteiligung“, Unterpunkt „Einwendungen/Erörterungstermin“ verwiesen.

Der geänderte Plan (z.B. Deckblätter) hat nach Form und Inhalt der RE 2012 zu entsprechen und muss mit Aufstellungsdatum versehen und unterschrieben sein.

Ist der Kreis der durch die Änderung Betroffenen nicht bekannt, so ist der geänderte Plan unverzüglich auszulegen.

Wirkt sich die Änderung des Plans auf das Gebiet einer anderen Kommune aus, so ist der geänderte Plan auch in dieser Kommune auszulegen.

Aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen kann von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden. Diese Abweichungen können mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein. Hält der Vorhabenträger eine solche Änderung für erforderlich oder zweckmäßig, holt dieser zunächst die Einwilligung der für die Genehmigung des Entwurfs zuständigen Behörde (des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung) ein.

Haben Behörden oder Stellen bereits während der Entwurfsbearbeitung Vorschläge gemacht, die berücksichtigt wurden, so sollen weitergehende oder von ihren ursprünglichen Vorschlägen abweichende Forderungen nur berücksichtigt werden, wenn neue Erkenntnisse und Tatsachen dies rechtfertigen.

## **2.5 Prüfung/Abstimmung und Abschluss des Anhörungsverfahrens**

Das Regierungspräsidium leitet

- **die vollständigen Planunterlagen,**
- **die Stellungnahmen und Einwendungen,**
- **etwaige sonstige Unterlagen und**
- **die Niederschrift über den Erörterungstermin**

mit ihrer eigenen Stellungnahme und einer zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG der Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung) innerhalb eines Monats nach dem Erörterungstermin zu (§ 73 Abs. 9 HVwVfG).

Die zusammenfassende Darstellung kann auch im Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

Das Regierungspräsidium äußert sich in seiner Stellungnahme auch zu den für erforderlich gehaltenen Auflagen.

Soweit Einwendungen oder Stellungnahmen berücksichtigt werden sollen, ändert oder ergänzt der Veranlasser die Planunterlagen entsprechend (z. B. durch Deckblätter) und übersendet sie dem Regierungspräsidium/Anhörungsbehörde. Hier ist zu prüfen, ob aufgrund der Änderungen des Plans eine zusätzliche Anhörung erforderlich ist.

Ebenso ist in der Stellungnahme darauf einzugehen, ob sich eine endgültige Regelung noch nicht treffen lässt (z. B. weil Vereinbarungen noch nicht abgeschlossen worden sind) und deshalb ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden soll.

Eine Durchschrift der Stellungnahme nebst der Niederschrift über den Erörterungstermin erhält der Veranlasser.

Ebenso erhalten die beteiligten Behörden und Stellen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter, regelmäßig die Niederschrift über den Erörterungstermin, soweit dort von diesem Kreis Erklärungen abgegeben worden sind.

Soll das Verfahren auf Antrag des Veranlassers ohne Planfeststellungsbeschluss beendet werden, ist es einzustellen.

Hat der Plan bereits ausgelegen, verfügt die Anhörungsbehörde die Einstellung des Verfahrens, veranlasst unverzüglich die ortsübliche Bekanntmachung der Einstellung und benachrichtigt die Beteiligten. Das HMWEVL verfügt die Einstellung, wenn die Anhörungsbehörde die Unterlagen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt hat.

## **2.6 Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen**

Die Planfeststellungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens.

Sie überzeugt sich davon, dass die Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten wurden, alle beteiligten Behörden und die anderen Träger öffentlicher Belange sowie alle anerkannten Vereinigungen des Natur- oder Umweltschutzes Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und die Stellungnahmen und Einwendungen gegen den Plan im Fall der Durchführung eines Erörterungstermins ausreichend erörtert wurden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange fest. Sie bewertet die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. So werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es ergeht so eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet auch über

- wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 8 WHG),
- die Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen (z.B. § 7 HAG BNatSchG).
- die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG zum europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000.
- die Erteilung von Ausnahmen von den Schutzgebietsbestimmungen gemäß § 22 BNatSchG, von den Bestimmungen für besonders geschützte Biotopie gemäß § 30 BNatSchG und von den Artenschutzbestimmungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen (z.B. § 14 HAG BNatSchG).
- die zur Erreichung des Zwecks des Beschlusses notwendig werden, sind nach § 36 VwVfG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen (hier: § 36 HVwVfG) festzulegen.
- Einwendungen und Stellungnahmen, über die im Anhörungsverfahren eine vorläufige oder keine Einigung erzielt worden ist, sowie über die Behandlung verspätet erhobener Einwendungen,
- Ansprüche auf Übernahme von Grundstücken oder Grundstücksteilen,
- das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen an der Straße, soweit sie nicht Gegenstand von Auflagen sind,
- das Vorliegen der Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen,
- die Frage, ob die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen zunächst unterbleiben kann, solange eine bei Planoffenlegung bereits genehmigte bauliche Nutzung benachbarter Grundstücke noch nicht verwirklicht ist,
- Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer,
- Kosten, die andere Beteiligte auf Grund gesetzlicher Regelungen zu tragen haben.

Einwendungen, die **Entschädigungsforderungen** für Eingriffe in das Grundeigentum oder in sonstige dingliche und/oder obligatorische Rechte - Entziehung oder Belastung - betreffen, sind Gegenstand der Planfeststellung nur insoweit, als eine Entscheidung dem Grunde nach notwendig ist. Im Übrigen erfolgt die Entscheidung über diese Ansprüche im Entschädigungsverfahren.

Der Planfeststellungsbeschluss ist allen Beteiligten (Antragsteller, Betroffene, Einwender über deren Einwendungen entschieden worden ist) mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

In den von dem Straßenbauvorhaben berührten Kommunen sind eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie des festgestellten Plans anschließend **zwei Wochen** zur Einsicht **auszulegen**. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Im Falle des vereinfachten Anhörungsverfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen zuzustellen. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit eine UVP nicht durchgeführt wurde.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung kann **Anfechtungsklage** vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 - 9 VwGO); In bestimmten Fällen ist das BVerwG erstinstanzlich zuständig. Dies folgt aus § 17e FStrG i.V.m. der Anlage zu § 17e FStrG für dort aufgelistete Bundesfernstraßen (-abschnitte) (z.B. für die A 49 Bischhausen - A5).

nfechtungsklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass für die Baumaßnahme nach dem Fernstraßenausbaugesetz **vordringlicher Bedarf** festgestellt ist oder wenn die sofortige Vollziehung einer Straßenbaumaßnahme angeordnet wurde. Verpflichtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

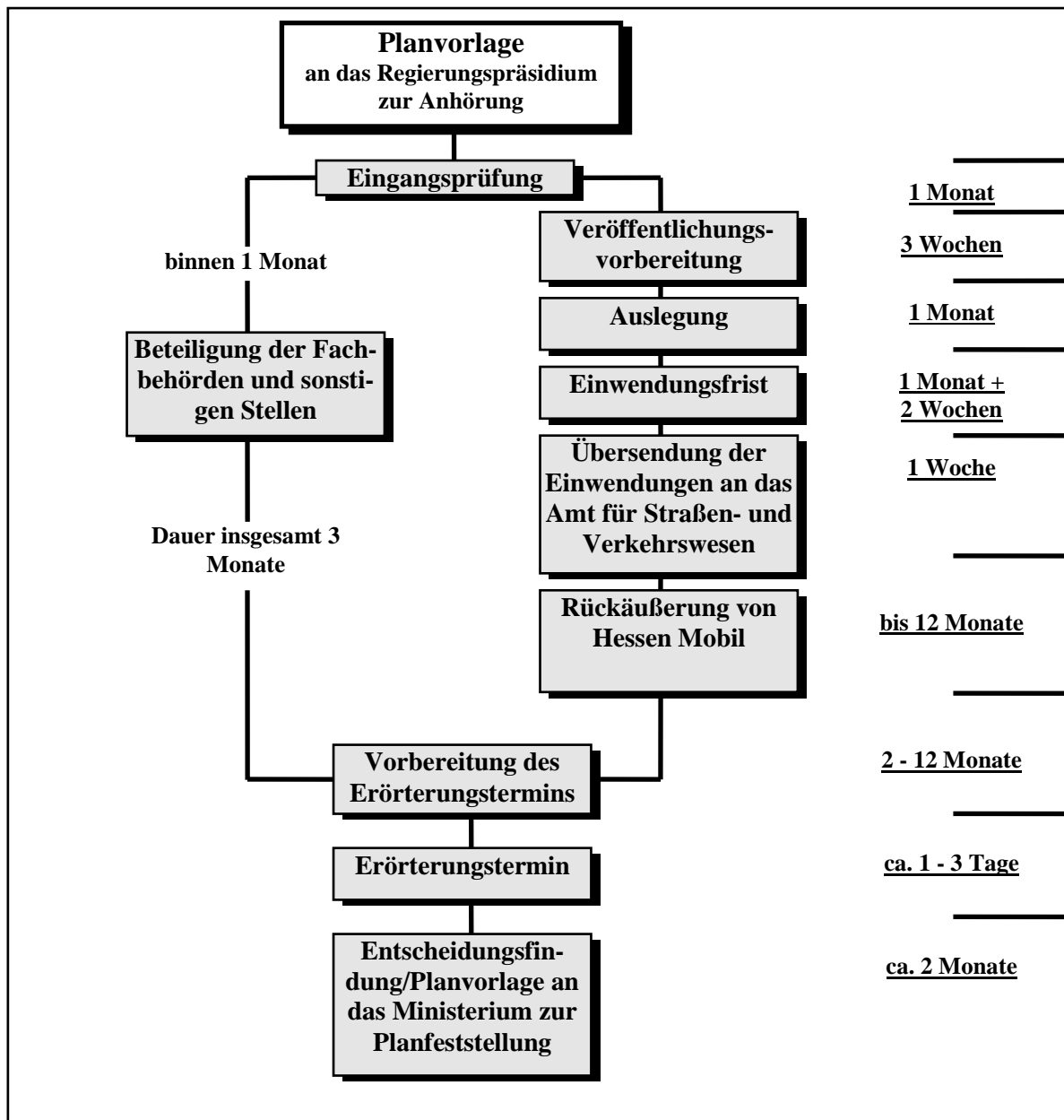
Die Anordnung des **Sofortvollzugs** durch die Planfeststellungsbehörde ist dann geboten, wenn die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Straßenbauvorhabens gegenüber den Interessen der Betroffenen am Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtswegs überwiegt. Zur Begründung des besonderen Vollziehungsinteresses müssen solche Gründe angeführt werden, die nach Gewicht und Dringlichkeit geeignet sind, nicht nur das Bauvorhaben selbst, sondern auch seine sofortige Verwirklichung zu rechtfertigen.

Sollte der Kläger mit dem gefällten Urteil nicht einverstanden sein, ist der weitere Rechtsweg über den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (wenn erste Instanz das Verwaltungsgericht war) bis zum Bundesverwaltungsgericht gegeben.

## 2.7 Verwaltungskosten

Für die Durchführung straßenrechtlicher Planfeststellungsverfahren werden keine Kosten bzw. Gebühren erhoben.

## 2.8 Schematische Darstellung des Anhörungsablaufes:



Die vorstehenden Zeitangaben sind Richtwerte, deren Einhaltung von vielen Faktoren abhängig ist. Bei besonders schwierigen Verfahren oder wenn während der Anhörung neue Erkenntnisse auftreten, die z. B. eine Planänderung bzw. Planergänzung erforderlich machen, verlängert sich die Verfahrensdauer.

Im Interesse einer effizienteren Bewältigung unserer Aufgaben wollen wir die Verfahren noch stärker nach den Methoden des Projektmanagements und im Sinne einer optimierten Verfahrensabwicklung führen. Damit werden wir dem Zielanspruch gerecht, Verfahren schnellstmöglich durchzuführen, ohne dass die inhaltliche Qualität der Bearbeitung darunter leidet. Näheres dazu erfahren Sie im nächsten Abschnitt.

### 3 Zeitmanagement/Verfahrenskonto

Zeit ist (häufig) Geld.

Um die Planungen bei der Verfolgung des Straßenbauvorhabens zu unterstützen, wird für jedes Verfahren ein sog. Verfahrenskonto eröffnet. Der Vorhabenträger sowie alle sonstigen Betroffenen und Interessierten können den zeitlichen Ablauf der Bearbeitung in jeder Verfahrensstation entnehmen. Auf Wunsch weisen wir den aktuellen Stand des konkreten Verfahrens mit folgendem Muster (Auszug) aus:

Bezeichnung	Soll-Termin	Ist-Termin
<b>Antragseingang</b>		
Vollständigkeitsprüfung		
Unterlagen sind vollständig		
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange pp.		
• Kommune(n)		
• Kreis(e)		
• Forstbehörden		
• Naturschutzbehörden		
• Denkmalschutzbehörden		
• Flurbereinigungsbehörden		
• Versorgungsunternehmen (z.B. Strom, Gas, Wasser)		
• Wehrbereichsverwaltung		
• Amt für Bodenmanagement		
• Fachdezernate des Regierungspräsidiums, z.B. für die Belange Lärm, Wasser, Abwasser, Abfall, Naturschutz, Forsten, Landwirtschaft, Landes- und Regionalplanung)		
Bekanntmachung		
Auslegung		
Erörterungstermin		
<b>Vorlagebericht (Abschluss des Anhörungsverfahrens)</b>		

Wir können leider nicht für jedes Verfahren garantieren, dass der angestrebte zeitliche Ablauf genau eingehalten wird. So können etwa unvorhersehbare Personalengpässe bei uns oder anderen beteiligten Behörden zu Verzögerungen führen.

Wir verstehen die Soll-Daten des Verfahrenskontos dennoch als eine Selbstverpflichtung, die wir im Interesse einer effizienten und effektiven Aufgabenerledigung möglichst erfüllen wollen.



## 4 Kundenzufriedenheit

Unser Anliegen und Ziel sind es, den Ablauf des Anhörungsverfahrens so zu gestalten, dass qualifizierte Entscheidungen zügig getroffen werden und nach Möglichkeit unterschiedliche Belange der Straßenbauverwaltung einerseits und Betroffener andererseits ausgeglichen werden.

Dies setzt allerdings voraus, dass die Betroffenen (Einwender) einem gerechten Interessenausgleich gegenüber offen sind und nicht nur auf Erfüllung ihrer jeweiligen Maximalforderungen bestehen.

Angesichts der oft sehr unterschiedlichen Interessenlagen, kann dies ein schwieriger Prozess sein.

Dabei stehen eine kompetente und freundliche Beratung sowie eine qualifizierte Abwicklung des Anhörungsverfahrens im Vordergrund.

Der dafür erforderliche Zeitraum sollte nicht unangemessen lange sein, damit die notwendige abschließende Entscheidung möglichst zügig getroffen werden kann.

Gerade bei Straßenbaumaßnahmen sind lange Laufzeiten aus unterschiedlichsten Gründen keine Seltenheit.

Wir stehen sowohl Ihrer Kritik als auch Ihren Hinweisen und Anregungen aufgeschlossen gegenüber. Hieraus können sich Verbesserungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten für den Ablauf des Anhörungsverfahrens ergeben.

## 5 Ansprechpersonen beim Regierungspräsidium Gießen

Das Regierungspräsidium ist als Anhörungsbehörde zuständig für planfeststellungsbedürftige Straßenbauvorhaben in den Landkreisen:

- Marburg-Biedenkopf
- Vogelsbergkreis
- Gießen
- Lahn-Dill
- Limburg-Weilburg

Diese Verfahren werden vom **Dezernat III 33 - Verkehr** - durchgeführt.  
Sie finden uns in **Gießen im Landgraf-Philipp-Platz 1-7**.

Zur Klärung offener Fragen stehen Ihnen folgende **Ansprechpersonen** zur Verfügung:

- **Frau von Zezschwitz (Dezernatsleiterin)** Tel.: (06 41) 303-23 70
- **Sachbearbeitungs-Team:**
- **Frau Viereck** Tel.: (06 41) 303-23 91
- **Herr Siemon (auch Grundsatzsachbearbeitung)** Tel.: (06 41) 303-23 85

**Unsere Sprechzeiten:**

Montag - Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr  
Freitag : 08.30 - 12.00 Uhr

Darüber hinaus können selbstverständlich Termine zu anderen Zeiten nach vorheriger Vereinbarung wahrgenommen werden.